



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 6. Januar 2016

Nr. 01

---

## *Inhalt*

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des **konfessionellen Beirats für Islamische Theologie** der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2011 vom 18. Dezember 2015

3

---

Herausgegeben von der  
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2016/01  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische  
Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 21. Dezember 2011  
vom 18. Dezember 2015**

**Artikel 1**

Die Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2011 (AB Uni 2012/3), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. April 2014 (AB Uni 2014/17), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„In der Absicht, die institutionellen Voraussetzungen für die Einrichtung bekenntnisgebundener Studiengänge in Islamischer Theologie und für die Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zu schaffen, erlässt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die nachfolgende Ordnung zur Errichtung eines Beirats für Islamische Theologie.“

2. Der 2. Teil der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5  
Zusammensetzung und Vorsitz**

- (1) Der Beirat setzt sich aus je zwei Persönlichkeiten zusammen, die von den vom Land NRW als Religionsgemeinschaft anerkannten, bis zu einer Anerkennung von den im Beirat für den islamischen Religionsunterricht des Landes NRW vertretenen Organisationen benannt werden. Eine dieser Personen soll muslimische/r Religionsgelehrte/r sein.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**§6  
Bestellung der Mitglieder, Amtszeit**

- (1) Die Persönlichkeiten werden der Westfälischen Wilhelms-Universität schriftlich benannt und bleiben im Amt, bis ihre Benennung schriftlich widerrufen wird oder eine Neubenennung erfolgt.
- (2) Bei der Zusammensetzung soll auf eine angemessene Beteiligung der Geschlechter geachtet werden.

**§7  
Einberufung des Beirates**

- (1) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwölf Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Eine schriftliche Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie vierzehn Werktage vor dem Sitzungstag abgesandt worden ist. Die/Der Vorsitzende hat diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm mindestens sechzehn Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch von der Westfälischen Wilhelms-Universität mitgeteilt worden sind. Der/die Vorsitzende beruft den Beirat innerhalb eines Monats nach Satz 1 ein, wenn die Westfälische Wilhelms-Universität dies unter Mitteilung der zu beratenden Punkte beantragt.
- (2) Der Beirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Beirat formlos nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. die Mitglieder müssen von der Einladung Kenntnis erhalten haben.

(4) Der Beirat kann in einzelnen Fragen schriftlich oder elektronisch abstimmen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen.

### **§8**

#### **Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Für Beschlüsse des Beirates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende innerhalb einer Frist von einem Monat erneut zu einer Beiratssitzung einzuladen. Nach erneuter Einberufung ist der Beirat unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in deutscher Sprache.

### **§9**

#### **Geschäftsführung**

Die Westfälische Wilhelms-Universität benennt im Benehmen mit dem Beirat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, die/der im Namen der/des Vorsitzenden zu den Sitzungen einlädt, eine Sitzungsniederschrift verfasst und für die Umsetzung der Beschlüsse Sorge trägt.

### **§ 10**

#### **Aufwandsentschädigung und Reisekosten**

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Beirates erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates je Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Reisekosten werden in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen erstattet.“

3. Der bisherige § 12 wird wie folgt ersetzt:

#### **„§ 12 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder, die nach § 6 der bis zum Inkrafttreten der zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster geltenden Fassung der Ordnung bestellt worden sind, endet mit dem 31. Dezember 2015.
- (2) Unverzüglich nach Inkrafttreten der zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster fordert die Universität die Organisationen im Sinne des § 5 Abs. 1 auf, ihre Vertreter zu benennen.
- (3) Spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, beruft die Rektorin/ der Rektor die konstituierende Sitzung des Beirats ein. Der Beirat wählt unter ihrem/seinem Vorsitz den/die Vorsitzende nach § 5 Abs. 2.“
- (4) Im Zeitpunkt des In-Kraft- Tretens der zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster noch nicht abgeschlossene Vorgänge, die sich auf eine Mitwirkung im Sinne von § 2 bis § 4 der Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster beziehen, werden nicht fortgeführt. Die Möglichkeit, einen Vorgang mit demselben Gegenstand nach Maßgabe dieser Ordnung in der Fassung, die sie durch die zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erhalten hat, einzuleiten, bleibt unberührt.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Dezember 2015.

Münster, den 18. Dezember 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Dezember 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles